

**Vorlagefrage**

Stellt die selbständig für Krankenhäuser und Laboratorien ausgeübte Tätigkeit der Beförderung von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen eine nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup> von der Steuer befreite Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch dar?

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 1. Juli 2009 — SEYDALAND Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG gegen BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH**

(Rechtssache C-239/09)

(2009/C 220/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SEYDALAND Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG

Beklagte: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

**Vorlagefrage**

Verstößt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der in Ausführung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 AusglLeistG erlassenen FlächenerwerbsVO

— Soweit für Acker- und Grünland regionale Wertansätze vorliegen, soll der Wert hiernach bestimmt werden. Die regionalen Wertansätze werden vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht. -  
gegen Artikel 87 des EG-Vertrages?

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 3. Juli 2009 — Albron Catering B.V./FNV Bondgenoten, John Roest**

(Rechtssache C-242/09)

(2009/C 220/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechthof te Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Albron Catering B.V.

Rechtsmittelführer: FNV Bondgenoten, John Roest

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 2001/23/EG <sup>(1)</sup> in dem Sinn auszulegen, dass es sich nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nur dann um einen Übergang von Rechten und Pflichten auf den Erwerber handelt, wenn der Veräußerer des zu übertragenden Unternehmens auch der formelle Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmer ist, oder bringt der mit der Richtlinie beabsichtigte Schutz der Arbeitnehmer mit sich, dass bei einem Übergang eines Unternehmens einer zu einem Konzern gehörenden Betriebsgesellschaft die Rechten und Pflichten in Bezug auf die für dieses Unternehmen tätigen Arbeitnehmer auf den Erwerber übergehen, wenn das gesamte innerhalb des Konzerns tätige Personal bei einer (ebenfalls zu diesem Konzern gehörenden) Personalgesellschaft beschäftigt ist, die als zentraler Arbeitgeber fungiert?
2. Wie lautet die Antwort auf den zweiten Teil der ersten Frage, wenn die dort genannten Arbeitnehmer, die für ein zu einem Konzern gehörendes Unternehmen arbeiten, bei einer anderen, ebenfalls zu diesem Konzern gehörenden Gesellschaft beschäftigt sind, die *keine* Personalgesellschaft ist, wie sie in der ersten Frage beschrieben wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel (Belgien), eingereicht am 6. Juli 2009 — Omalet NV/Rijksdienst voor Sociale Zekerheid**

(Rechtssache C-245/09)

(2009/C 220/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Omalet NV

Berufungsbeklagter: Rijksdienst voor Sociale Zekerheid

**Vorlagefragen**

1. Hat das nationale Gericht Art. 49 EG auf einen Rechtsstreit zwischen dem Rijksdienst voor Sociale Zekerheid und einem Hauptunternehmer mit Sitz in Belgien anzuwenden, wenn die Verurteilung dieses Hauptunternehmers gemäß Art.